

## Regelungen zur Wiederaufnahme eines eingeschränkten Sportbetriebs im Freien

Laut der am 06.07.2020 verkündeten Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus ist die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich Fitnessstudios zulässig, wenn

- diese **kontaktlos** zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
- ein Abstand von **mindestens 2 Metern** jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
- **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen**, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
- beim Zutritt zur Sportanlage **Warteschlangen** vermieden werden,
- wenn jede **Zuschauerin und jeder Zuschauer** einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält; beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist Absatz 5 c Sätze 2 bis 7 der Verordnung entsprechend anzuwenden.
- Die Sportausübung ist auch zulässig, wenn sie in **festen Kleingruppen (maximal 30 Personen)** erfolgt. Teilnehmer\*innen (Nachname, Name, Anschrift und Telefonnummer) sind ebenso wie der Zeitraum zu dokumentieren - Aufbewahrung min. 3 Wochen, Vernichtung nach 4 Wochen.

**Geräteräume und andere Räume** zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur **unter Einhaltung des vorgenannten Abstands betreten** und genutzt werden.

Für die Inbetriebnahme eines der Verordnung entsprechenden eingeschränkten Sportbetriebs ab Donnerstag, 18.06.2020 ist weiterhin folgendes zu beachten:

1. Die oberste Prämisse ist die Einhaltung der Abstandsregelung vor, während und nach dem **KONTAKTLOSEN** Sport. Betreten und Verlassen der Sportanlagen sind so zu gestalten, dass es nicht zu Warteschlangen kommt.
2. **Umkleieräume und Duschen** dürfen **ausschließlich zu ihrem Zweck** und unter **Einhaltung des Mindestabstandes** genutzt werden. Nach Abschluss der jeweiligen Nutzung sind die Räumlichkeiten unverzüglich unter Beachtung der Abstandsregelungen zu verlassen. Es wird dennoch empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen und sich umzukleiden.
3. Die anliegenden 10 Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gelten bis auf weiteres verpflichtend für den Sportbetrieb auf den Weyher Sportanlagen. Auf die beigefügten Zusatzleitplanken des DOSB (Halle) wird hingewiesen.
4. Die Vereine haben sich strikt an die jeweiligen Regelungen für die einzelnen Sportarten der durch den DOSB mit seinen Fachverbänden und Landessportbünden erarbeiteten Konzepte zu halten.
5. Ebenso sind die Vereine verpflichtet, diese und mögliche weitere Fortschreibungen der Regelungen unverzüglich an sämtliche in Betracht kommende Übungsleiter\*innen zur Kenntnisnahme weiterzugeben.
6. Das oberste Gebot ist unverändert der Schutz vor Neuinfektionen, sodass dem letzten Punkt der Leitplanken „Risiken in allen Bereichen minimieren“ besondere Beachtung geschenkt werden muss.
7. Sollte es zu Verstößen gegen die vorgenannten Schutzvorschriften kommen, behalten sich Gemeinde Weyhe und Gemeindesportring vor, die Sportanlagen wieder komplett für jegliche Nutzung zu sperren.